

## Unverbindliches Muster

### Entgeltumwandlungsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung über die Pensionskasse AHV - Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ) -

Zwischen

**Arbeitgeber** \_\_\_\_\_

und

**Arbeitnehmer (m/w/d, nachfolgend kurz „Arbeitnehmer“)**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Personal Nr. \_\_\_\_\_ Versich.Nr. (falls bekannt) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages/der Entgeltumwandlungsvereinbarung vom \_\_\_\_\_  
folgende

### **Vereinbarung zur Entgeltumwandlung**

zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes getroffen:

1. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vereinbaren auf der Grundlage einer

#### **beitragsorientierten Leistungszusage,**

künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse **Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-** (kurz: „AHV“) umzuwandeln. Die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge werden im Sinne einer beitragsorientierten Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt.

Die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich darauf, die für die zugesagten Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel der AHV zuzuwenden und dem Arbeitnehmer die daraus finanzierte Versorgungsleistung dem Arbeitnehmer zu verschaffen.

Der Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die Aufnahme bei der AHV als versorgungsrechtlich berechtigte Person zu beantragen. Der Arbeitnehmer erklärt seine Einwilligung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages auf sein Leben bei der AHV und seine Bereitschaft, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss des Versicherungsvertrages erforderlich sind.

Grundlage dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist die Aufnahme des Arbeitnehmers durch die AHV. Wird der Arbeitnehmer nicht als Versorgungsberechtigter von der AHV aufgenommen, gilt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung als nicht abgeschlossen.

2. Nachfolgende zukünftige Entgeltansprüche werden in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt:
- Zukünftige Entgeltansprüche **aus regelmäßigem Arbeitslohn** werden mit Wirkung
    - ab dem \_\_\_\_\_ monatlich in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO herabgesetzt
    - ab dem \_\_\_\_\_ monatlich in Höhe von \_\_\_\_% der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung herabgesetzt
    - \_\_\_\_\_
  - Zukünftige Entgeltansprüche **aus jährlichen Einmalzahlungen** ( \_\_\_\_\_ ) werden mit Wirkung
    - ab dem \_\_\_\_\_ kalenderjährlich in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO herabgesetzt
    - ab dem \_\_\_\_\_ kalenderjährlich in Höhe von \_\_\_\_% der kalenderjährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung herabgesetzt
    - \_\_\_\_\_
  - **Vermögenswirksame Leistungen** werden mit Wirkung
    - ab dem \_\_\_\_\_ monatlich in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO umgewandelt
  - Ich wünsche Entgeltumwandlung gem. §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG (**Riester Förderung**) **aus dem Nettogehalt**
    - Jahresbeitrag \_\_\_\_\_ € ab dem \_\_\_\_\_ kalenderjährlich
    - Monatsbeitrag \_\_\_\_\_ € ab dem \_\_\_\_\_ € monatlich
    - einmalig \_\_\_\_\_ €, im \_\_\_\_\_ (Mindestsparbeitrag 60,00 € p.a.).
3. Ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt wird, ergibt sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und den für die Versorgungszusage zur Gewährung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung etwaig sonst noch geltenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Arbeitgeberzuschüsse werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Erfüllung des nach § 1a Abs. 1a des Betriebsrentengesetzes und eines etwaig auf anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anspruchs auf einen Arbeitgeberzuschuss gewährt. Eine mehrfache Bezuschussung des Entgeltumwandlungsbetrages erfolgt nicht.
4. Der Arbeitgeber zahlt, soweit nichts anderes geregelt ist, die Beträge, auf welche der Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung vereinbarungsgemäß verzichtet hat, jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ohne Entgeltumwandlungsvereinbarung fällig geworden wären, an die AHV. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers besteht in diesem Umfang, solange und soweit dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge des Arbeitgebers ohne die Entgeltumwandlung tatsächlich ein Entgeltanspruch zustehen würde. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Ein Arbeitgeberzuschuss wird bei Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nicht gewährt.

5. Die AHV erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage ihrer Satzung und in Abhängigkeit von den an sie entrichteten Beiträgen gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

**AVB Direkt** \_\_\_ \_\_\_\_\_ **mit Hinterbliebenenschutz**  
\_\_\_\_\_ **ohne Hinterbliebenenschutz (Single Tarif Option)**

in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Gewährung der betrieblichen Altersversorgung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer die bei den einzelnen Leistungsarten im Versicherungsvertrag bzw. in den insoweit geltenden Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen erfüllt und die Gewährung der Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen beantragt hat. Vom Beginn der Versicherung an werden nach dem Versicherungsvertrag die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet. Ab Rentenbeginn werden sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet.

6. Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung von Ansprüchen aus dieser Versorgungszusage ist ausgeschlossen.
7. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, bleibt seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aufrechterhalten, wenn und soweit im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt sind. Anwartschaften aus Entgeltumwandlung einschließlich eines Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a des Betriebsrentengesetzes sind sofort gesetzlich unverfallbar. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der von der AHV aufgrund ihres Geschäftsplans zu erbringenden beitragsfreien Versicherungsleistung (versicherungsvertragliche Lösung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 bis 7 des Betriebsrentengesetzes).
8. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er, sofern er den Hinterbliebenenschutz gewählt hat (s. Nr. 5 der Entgeltumwandlungsvereinbarung) und nicht verheiratet ist oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, eine/n vorhandene/n Lebenspartner/in für seinen Todesfall als Begünstigte/n für die Lebenspartnerrente benennen kann. Voraussetzung für die Begünstigung ist insbesondere, dass der AHV spätestens zu Beginn der Lebenspartnerrente eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegt, in der er unter namentlicher Benennung und Angabe der Anschrift und des Geburtsdatums der/s Lebenspartnerin/s versichert, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Bei Abwahl des Hinterbliebenenschutzes erhöht sich die Alters- und Invalidenrentenleistung um einen versicherungsmathematischen Zuschlag. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Hinterbliebenenschutz einmal während der Anwartschaftsphase (vor Eintritt eines Leistungsfalles) hinzugewählt werden kann. Nach dieser Hinzuwahl des Hinterbliebenenschutzes kann die Hinterbliebenenversorgung nicht mehr abgewählt werden; die bisherige Leistungserhöhung um den versicherungsmathematischen Zuschlag entfällt.

Verstirbt der Arbeitnehmer, ohne Hinterbliebene im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu hinterlassen, so ist ihm bekannt, dass mangels Vererblichkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung keine Ansprüche von Dritten entstehen.

9. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages kein Rückkaufswert ausgezahlt wird, sondern eine Beitragsfreistellung erfolgt.
10. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen in der gesetzlichen Sozialversicherung, die vom Nettoarbeitsentgelt abhängig sind (beispielsweise Krankengeld), verringert und damit die Höhe dieser etwaigen Ansprüche.

Dem Arbeitnehmer ist zudem bekannt, dass es im Rahmen der Umwandlung von Arbeitsentgelt zu einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (wie beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung) und einer daraus resultierenden Leistungsminderung kommen kann.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass aus diesen Minderungen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber erwachsen.

11. In dem Fall, in dem der Arbeitnehmer wünscht, dass die Beiträge an die AHV aus Entgeltumwandlung die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (sog. Riesterförderung) erfüllen sollen, teilt der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber in untenstehender Erklärung - für die Zukunft widerruflich - mit.

Soweit die Entgeltumwandlungsbeträge steuerlich nach §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gefördert werden sollen, unterliegen die Entgeltumwandlungsbeträge zwingend der Lohnsteuer und grundsätzlich auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

12. Soweit Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge auf Beiträge und/oder Leistungen entstehen, sind diese, mit Ausnahme der vom Arbeitgeber kraft Gesetzes zu tragenden Anteile am Sozialversicherungsbeitrag, vom Arbeitnehmer zu tragen.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass, soweit die Beiträge an die AHV steuerfrei entrichtet werden, die Versorgungsleistungen später voll steuerpflichtig sind.

Dem Arbeitnehmer ist zudem bekannt, dass Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, derzeit für sämtliche zu verbeitragenden Kapital- und Rentenleistungen aus der Pensionskasse den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen haben. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Weitere Einzelheiten zur Versteuerung und Verbeitragung zur Sozialversicherung sind den untenstehend kurz beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hinweisen zu entnehmen. Diese erheben nicht den Anspruch einer vollumfänglichen Information. Eine Steuerberatung oder sozialversicherungsrechtliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt.

13. Im Durchführungsweg Pensionskasse erworbene Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterliegen, sobald diese gesetzlich unverfallbar geworden sind, im Falle eines Eintritts des Sicherungsfalles beim Arbeitgeber in den Grenzen des Betriebsrentengesetzes dem Insolvenzschutz durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN (PSVaG). Dies gilt auch für die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Bei Zusagen und Verbesserungen von Zusagen aus Entgeltumwandlung tritt ein sofortiger gesetzlicher Insolvenzschutz bei Beiträgen bis zur Höhe von 4% der kalenderjährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Bei Eintritt eines Insolvenzschutzfalles vor dem 1.1.2022 gelten besondere Voraussetzungen. Nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz unterliegen unter anderem solche Anwartschaften und laufende Leistungen, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen erwirbt.

14. Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Versicherer und etwaig hinzugezogener Dienstleister beachtet und eingehalten, die für das Unternehmen die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.

15. Im Falle einer Scheidung eines versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird dem Familiengericht in dem Verfahren zum Versorgungsausgleich gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG der ermittelte Ehezeitanteil des Versorgungsanspruchs mitgeteilt und ein Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts unterbreitet. Die Teilung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Teilungsordnung der AHV und der familiengerichtlichen Entscheidung.

16. Bei Erhöhungen des Arbeitslohns und bei der Bemessung lohnabhängiger Leistungen des Arbeitgebers ist das Entgelt des Arbeitnehmers maßgebend, das dieser ohne die Entgeltumwandlung erhalten würde.
17. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
18. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist, soweit sich die Ansprüche gegen den Arbeitgeber richten, der Sitz des Unternehmens, bei dem der betroffene Arbeitnehmer beschäftigt war. Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Versorgungsordnung der Sitz des Unternehmens.
19. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft. Sie kann vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird keine Entgeltumwandlung mehr vorgenommen. Die mit Ablauf der Kündigungsfrist erworbene unverfallbare Versorgungsanwartschaft bleibt unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

#### **Erklärung zum Erhalt und zur Kenntnisnahme der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

Der Arbeitnehmer erklärt, die Satzung der AHV und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **der AHV Tarif Direkt** \_\_\_\_\_ (**bitte genaue Bezeichnung eintragen**) in derzeit gültiger Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

#### **Erklärung für den Fall einer gewünschten Riesterförderung**

Der Arbeitnehmer erklärt, dass bis auf ausdrücklichen Widerruf die Beiträge an die AHV, soweit der Höhe nach gesetzlich anerkannt, die Voraussetzungen für eine steuerliche Förderung nach den §§10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen sollen. Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass in diesem Falle der Entgeltumwandlungsbetrag nach derzeit geltendem Recht zwingend der Lohnbesteuerung und grundsätzlich auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer/-in

## **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Hinweise**

### **zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zur bAV über die AHV im Durchführungsweg der Pensionskasse (Stand 06.2021)**

Ergänzend zur Nr. 12 dieser Vereinbarung sollen die folgenden Hinweise wichtige praktische Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine umfangreiche Information erwünscht sein, wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Dabei werden auch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung eingerechnet. Die Steuerfreiheit der Beiträge setzt voraus, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als Renten oder in einem Auszahlungsplan geleistet werden und ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde. Der steuerfreie Höchstbetrag mindert sich um diejenigen Beiträge, die als pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG („Geringverdienerförderung“) steuerfrei gestellt werden, sind - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt bis zu 4% der BBG DRV/West von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit. Darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung, es sei denn, es wird Entgelt oberhalb der BBG DRV/West umgewandelt.

Soweit die Leistungen der Pensionskasse steuerfrei finanziert werden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Die späteren Versorgungsleistungen sind von Pflichtversicherten voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitalleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt. Soweit für Beiträge eine steuerliche „Riester-Förderung“ für Altersvorsorgebeiträge (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG) genutzt wird, sind die daraus resultierenden Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG ebenfalls voll zu versteuern; für gesetzlich Pflichtversicherte besteht keine Beitragspflicht für riestergeförderte Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG.

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Durchführungsweges Pensionskasse die alleinige Versicherungsnehmereigenschaft und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die auf diesem Teil der Beitragszahlung beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, so dass für diesen Teil keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.